

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 154.

Freitag den 10. Juli 1874.

(279b—3)

Nr. 4560.

Marine-Ingenieursstelle.

In Sr. Majestät Kriegsmarine ist eine Ingenieursstelle dritter Klasse (im Land- und Wasserbauwesen) mit dem jährl. Gehalte von 1000 fl. und dem für die Marinebeamten der X. Diätenklasse normierten Quartiergehalte zu besetzen.

Die vollinhaltliche Kundmachung ist im Amtsblatt der „Laibacher Zeitung“ Nr. 144 vom 27sten Juni 1874 ersichtlich.

Wien, im Juni 1874.

Vom k. k. Reichs-Kriegsministerium
(Marinesection).

(299)

Nr. 1151.

Anerkennung.

Herrn Simon Robič, Beneficiat in Olsevel, hat Ende April l. J. dem k. k. Landeslehrercollegium wieder eine werthvolle Sammlung von Insecten und Käfern zur Bethheilung einer hierländigen Lehranstalt übermittlekt, welche dem laibacher k. k. Obergymnasium zugewendet wurde.

Dem genannten Herrn Spender wurde für die wiederholten Widmungen naturhistorischer Objecte für hierländige Unterrichtsanstalten zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Juni 1874, Z. 7282, die Anerkennung des hohen Ministeriums ausgesprochen.

Laibach, am 28. Juni 1874.

Der k. k. Hofrath:

Fürst **Lothar Metternich m. p.**
als Vorsitzender.

(296—2)

Staatsprüfung.

Die nächste Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft

wird am 25. Juli 1874

abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollkommen instruirten Gesuche

bis längstens 22. Juli 1874

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentirt nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentirt, oder wenn sie dieser Gelegenheit entbehrten, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig beschieden werden.

Graz, am 4. Juli 1874.

Präses der Staatsprüfungs-Commission für die Verrechnungskunde:

Josef Galasanz Lichtnegel m. p.
k. k. Statthalterbeirath.

(302—1)

Nr. 4410.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht als Preßgericht in Laibach auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der Nummer 54 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenec“ auf der zweiten und dritten Seite abgedruckten, mit „Jz Dunaja 5. maja (Jzv. dop.)“ überschriebenen, mit dem Worte „Jakobinni“ beginnenden und mit „poročniku prav dober vspoh“ endenden Correspondenzartikels begründet den Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nach dem § 45 lit. a. St. G. und den Thatbestand des Verbrechens der Majestätsbeleidigung nach dem § 63 St. G. und es werde in Gemäßheit des § 489 St. G. und es werde in Gemäßheit des § 489 St. P. O. vom 23. Mai 1873, Nr. 119

R. G. B., die auf Veranlassung der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der oberwähnten Nummer 54 der besagten Zeitschrift bestätigt, und nach § 36 und 37 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 6, zugleich die Weiterverbreitung der gedachten Nummer verboten sowie die Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare, dann die Zerstörung des versiegelten Sages des beanstandeten Artikels der obigen Zeitschrift angeordnet.

Laibach, am 27. Juni 1874.

(300—1)

Nr. 2281.

Lehrerstellen.

Die Lehrerstellen an den Volksschulen zu Podraga, Planina, Brem, Dorn, Postejne, Zoll und Präwald mit jährlichen Gehältern per 400 fl. sind zu besetzen. Gesuche sind

bis Ende August l. J.

beim k. k. Bezirksschulrath in Adelsberg einzubringen.

Adelsberg, am 6. Juli 1874.

(295—1)

Nr. 1230.

Concursauschreibung.

An der k. k. Werks-Volksschule zu Idria sind folgende bis zum 1. Oktober 1874 anzutretende Lehrstellen zu besetzen:

Die zweite und die dritte Lehrersstelle mit einem Gehalte von je 500 fl. (fünfhundert Gulden) und mit einer Activitätszulage von je 100 fl. (einhundert Gulden);

die vierte und die fünfte Lehrersstelle mit einem Gehalte von je 450 fl. (vierhundert fünfzig Gulden) und mit einer Activitätszulage von je 90 fl. (neunzig Gulden);

die Stelle der ersten Lehrerin mit einem Gehalte von 500 fl. (fünfhundert Gulden) und mit einer Activitätszulage von 100 fl. (einhundert Gulden);

die Stelle der zweiten Lehrerin mit einem Gehalte von 450 fl. (vierhundert fünfzig Gulden) und einer Activitätszulage von 90 fl. (neunzig Gulden);

die Stelle der dritten Lehrerin mit einem Gehalte von 400 fl. (vierhundert Gulden) und mit einer Activitätszulage von 80 fl. (achtzig Gulden).

Mit diesen Lehrstellen sind außer den Gehältern und den zur Ruhegebühr nicht anrechenbaren Activitätszulagen sechs zur Ruhegebühr anrechenbare Quinquennial-Zulagen zu 40 fl. (vierzig Gulden), welche von der ersten definitiven Anstellung als Lehrer oder Lehrerin berechnet werden, und die X. Rangklasse der Staatsbeamten verbunden, ohne daß jedoch dieser Rang zu anderen als den benannten Genüssen berechtigten würde.

Nach Zulässigkeit und Thunlichkeit werden den Lehrern und Lehrerinnen Natural-Wohnungen gegen Rückzahlung der halben Activitätszulage und Grundstücke gegen mäßige Pachtzinse unter Vorbehalt des Widerrufs zur Benützung überlassen.

Dem zweiten Lehrer wird bis zur vollständigen Durchführung der Organisation der k. k. Werks-Volksschule interimistisch die Leitung der Schule mit einer zur Ruhegebühr nicht anrechenbaren Functions-Zulage von jährlich 150 fl. (einhundert fünfzig Gulden) und mit dem Genusse einer unentgeltlichen Wohnung übertragen werden.

Die Bewerber um eine der obigen Lehrstellen haben, u. z. bereits angestellte Lehrer oder Lehrerinnen im Wege der vorgesetzten Schulbehörde ihre Gesuche bei der gefertigten Berg-Direction binnen vier Wochen

einzureichen und in denselben das Alter, den Stand, die erlangte Ausbildung, die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen, insbesondere die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in deutscher und slovenischer Sprache, allfällige besondere Kennt-

nisse und die bisherige Dienstleistung im Lehrfache, die Bewerber um die zweite Lehrersstelle überdies die Fähigkeit, eine Schule zu leiten, und die Bewerberinnen um eine Lehrersstelle die Befähigung, Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu ertheilen, durch Urkunden und Zeugnisse nachzuweisen.

Idria, am 5. Juli 1874.

K. k. Bergdirection.

(280—3)

Nr. 161.

Lehrerstellen.

Wegen Besetzung der vierten Lehrersstelle in Tschernembl, mit welcher der Gehalt jährl. 400 fl., und der zweiten Lehrersstelle in Semitsch, mit welcher der Gehalt jährlicher 400 fl. und der Genuß einer freien Wohnung verbunden ist, wird neuerlich der Concurs mit dem Termine

bis 15. August 1874

und mit der Aufforderung ausgeschrieben, die mit den Nachweisen über Befähigung und Sprachkenntnisse documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde an den betreffenden Ortsschulrath einzusenden.

k. k. Bezirksschulrath Tschernembl, am 21sten Juni 1874.

[293—2]

Nr. 9421.

Kundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat gestattet, daß Fahrpostsendungen im internen Verkehr auch dann unfrankirt zur Postbeförderung angenommen werden dürfen, wenn der Aufgeber einen Werth nicht angeben hat. Zugleich wurde der im Falle des Verlustes von Sendungen ohne Werthangabe oder eines Abganges an denselben von der Postanstalt zu leistende Ersatz, dann die Maximalgrenze des in Fällen der Beschädigung für den nachweisbaren Schaden zu vergütenden Betrages von 50 kr. auf 1 fl. 50 kr. für jedes Zoltpfund oder den Theil eines Zoltpfundes erhöht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle vom 1. Juli d. J. an ausgegebenen Fahrpostsendungen ohne Werthangabe Anwendung.

Hievon wird das Publicum in Folge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 20. Juni d. J., Z. 19186, in Kenntniß gesetzt.

Triest, am 20. Juni 1874.

K. k. Postdirection.

(301—1)

Nr. 7074.

Kundmachung.

Das in den letztverfloffenen Wochen beobachtete Auftreten von Diphtheritis und Darmkatarrhen mit Diarrhöen läßt befürchten, daß nach dem Aufhören der kühlen, abnormen Witterung ein plötzliches Steigen der Temperatur, dadurch rapides Fallen des Grundwassers und Entwicklung von massenhaften Pilzbildungen und Zersetzungsproducten eintreten und infolge dessen die oben besprochenen Krankheiten, welche auf vermehrter Pilzbildung und Uebertragung durch Pilz beruhen, heftiger auftreten werden.

Um diesen ungünstigen Verhältnissen prophylaktisch entgegen zu arbeiten und den Ausbruch einer Epidemie zu verhindern, hält es der Magistrat für nothwendig, während der Sommermonate die allgemeine Desinfection der Aborte anzuordnen.

Damit jedoch diese Maßregel allgemein durchgeführt werde, wird der Magistrat die Desinfection durch seine Organe in sämtlichen Häusern der Stadt ohne Rücksicht darauf, ob solche außerdem von den Hausbesitzern selbst besorgt wird, vollziehen, wofür als theilweise Entschädigung von jedem Abort dem vollziehenden Organe gegen Einziehung der Marke der Betrag von 3 kr. zu beibringen sein wird.

Stadtmagistrat Laibach, am 19. Juni 1874.